

hoben und die im Kanton Basel-Landschaft vorgenommenen Wahlen vom 27. September 1914 nebst den Nachwahlen vom 4., 11. und 25. Oktober 1914 für ungültig erklärt werden, unter Einladung an den Regierungsrat, neue Wahlverhandlungen anzuordnen, an denen den dannzumal allenfalls im aktiven Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts zu geben ist.

IV. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

LIBERTÉ DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE

12. Urteil vom 5. Juni 1914 i. S. Scherrer gegen St. Gallen.

Art. 49, Abs. 2 BV. Umfang des dadurch gewährleisteten Rechtes zur Kritik der religiösen Ansichten anderer. Zulässigkeit der Bestrafung von beschimpfenden und verhöhnenden Äusserungen über religiöse Dinge, die sich nicht als ernsthafte Rechtfertigung des eigenen Glaubens oder Unglaubens darstellen, sondern wesentlich auf die Verletzung fremden religiösen Gefühles gerichtet sind.

A. — Der Rekurrent August Scherrer wurde am 27. November 1913 vom Bezirksgericht Rorschach der Beschimpfung einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft im Sinne von Art. 174 des st. gallischen Strafgesetzbuchs schuldig erklärt und zu einem Monat Gefängnis und 100 Fr. Geldstrafe sowie zu den Untersuchungs- und Gerichtskosten verurteilt, weil er am 24. November 1913 in der Bleicherei Kopp in Rorschach eine Hostie, die er sich tags zuvor bei der Kommunion in der katholischen Kirche angeeignet, verschiedenen Nebendarstellern vorgezeigt und dabei sowie im Anschluss daran abfällige und beschimpfende Äusserungen wie: » ob sie nun einen Tropfen Blut daran sehen, es sei

ja nur gewöhnliches Brot und nichts anderes, es sei alles nur Schwindel, die Pfarrer lügen einem nur an, da seht Ihr Katholiken, was Ihr für einen Herrgott habt, » getan habe.

Die zitierte Bestimmung des st. gallischen StGB lautet:

« Art. 174. Der Verletzung der Glaubensfreiheit, der » Störung des konfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

» a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den » Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse » zu stiften, oder durch welche jemand wegen seines » Glaubens beschimpft wird;

» b) in einer öffentliches Aergernis erregenden Weise » die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt.

» In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Fr. » oder Gefängnis bis auf 6 Monate auszusprechen. Die » Strafen können auch verbunden werden. »

Auf Appellation Scherers änderte das Kantonsgericht am 23. Januar 1914 dieses Urteil in Bezug auf das Strafmass dahin ab, dass es den Angeklagten lediglich zu einer Geldstrafe von 100 Fr. und den Kosten verurteilte. Im übrigen, d. h. in Bezug auf die Schuldfrage, wurde das erstinstanzliche Erkenntnis bestätigt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die Hostie sei für die Bekenner der katholischen Religion infolge des Dogmas der Transsubstantiation ein Gegenstand höchster Verehrung. Indem der Angeklagte sie mit den Worten: « das ist alles nur Schwindel, da seht Ihr, was Ihr für einen Herrgott habt, » vorgezeigt, habe er sich demnach der Lästerung und Aushöhnung eines Gegenstandes religiöser Verehrung im Sinn von Art. 174 litt. b StGB und des Tatbestandes von litt. a in fine

ebenda — Beschimpfung seiner Zuhörer, die alle Katholiken seien, wegen ihres Glaubens — schuldig gemacht. Da durch die Zeugenaussagen nachgewiesen sei, dass die Anwesenden an seiner Handlungsweise Aerger genommen hätten und dass er nicht nur die Hostie jedem, der ihn darum angegangen, gezeigt, sondern auch die damit verbundenen höhnischen Bemerkungen in einer Weise gemacht habe, dass auch die andern Arbeiter, wenn sie aufgepasst hätten, den Vorfall hätten wahrnehmen müssen, sei auch das zum ersten Delikte erforderliche weitere Tatbestandsmerkmal der Erregung öffentlichen Aergernisses gegeben. Was die subjektive Voraussetzung der Strafbarkeit, den Vorsatz, betreffe, so sei dazu nicht nötig, dass die Verhöhnung und Aergerniserregung der eigentliche Zweck der Handlung gewesen sei; es genüge, dass dem Angeklagten der beschimpfende Charakter seiner Aeusserungen und die Möglichkeit der Aergerniserregung bewusst gewesen sei. Dies sei aber angesichts seines Geständnisses, gewusst zu haben, dass er mit seinem Tun die Hostie aushöhne, unzweifelhaft der Fall. Wenn er zu seiner Entschuldigung geltend mache, dass er die Hostie nur dem Drädla habe zeigen wollen, von dem er habe annehmen müssen, dass er selber ungläubig sei, so erweise sich diese Einrede schon deshalb als unerheblich, weil er ja zugeständenermassen nachträglich entgegen jener angeblichen Absicht die gegenüber Drädla getanen Aeusserungen doch auch gegenüber andern Arbeitern wiederholt habe. Ebenso gehe die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit fehl, da man es bei dem Vorgehen des Angeklagten nicht mehr mit einer erlaubten Verteidigung der eigenen religiösen Ansichten, sondern mit Aeusserungen zu tun habe, die nach Form und Inhalt über den Rahmen einer sachlichen Kritik hinausgingen und auf die Kränkung des religiösen Gefühls anderer gerichtet gewesen seien. Immerhin rechtfertige es sich, die von der ersten Instanz verhängte Strafe wesentlich

zu ermässigen und nur auf eine Geldstrafe zu erkennen, da eine Reihe von Umständen vorlägen, die die Tat und das Verschulden des Angeklagten in einem milderen Lichte erscheinen liessen (was näher ausgeführt wird).

B. — Mit Eingabe vom 7. April 1914 hat darauf Scherer die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen und dabei folgende Begehren gestellt:

1. Das Urteil des Kantonsgerichts vom 23. Januar (zugestellt 6. Februar) 1914 sei wegen Verletzung der Art. 4 und 49 BV aufzuheben und der Rekurrent von Schuld und Strafe freizusprechen;
2. die sämtlichen Untersuchungs- und Gerichtskosten seien dem Kanton St. Gallen zu überbinden;
3. der Kanton St. Gallen sei pflichtig zu erklären, den Rekurrenten ausserrechtlich zu entschädigen;
4. es sei gemäss Art. 183, Abs. 2 OG eine mündliche Schlussverhandlung anzuordnen.

Die Verletzung des Art. 4 BV soll in einer Reihe beim Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren begangener formeller Verstösse bestehen, durch die der Rekurrent in seinen Verteidigungsrechten verkürzt und um die Garantie eines «geordneten Rechtsgangs» gebracht worden sei: sofortige Verhaftung auf die vom Pfarramt Rorschach erstattete Anzeige ohne vorherige nähere Prüfung der Sache, übereilte Durchführung der Untersuchung und Beeinflussung der Zeugen durch Suggestivfragen, Aburteilung durch das Bezirksgericht am ersten der Ueberweisung folgenden Tage, ohne dass dem Rekurrenten Gelegenheit geboten worden wäre, einen Verteidiger beizuziehen. In Bezug auf den Hauptbeschwerdegrund der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wird ausgeführt: der Rekurrent Scherer sei ein religiöser Sucher, der sich von früh auf mit religiösen Ideen beschäftigt habe. Ursprünglich gläubiger Katholik sei er später zum Spiritismus überge-

gangen und nun seit einiger Zeit «ernster Bibelforscher» geworden. Infolgedessen habe er mit seinen Nebenarbeitern mit Vorliebe und einer gewissen Leidenschaft über religiöse Fragen diskutiert, so insbesondere auch über das Dogma der Transsubstantiation, das ihm entsprechend den Lehren der Bibelforscher ein «Greuel» sei. Speziell habe er solche Gespräche mit seinem Kollegen Drädla geführt, der sich ebenfalls als Ungläubigen bezeichnet, aber immerhin anscheinend noch die abergläubische Vorstellung geteilt habe, dass, wer eine Hostie in die Hand nehme, dem Tode verfallen sei. Um ihn von der Unrichtigkeit dieser Anschauung zu überzeugen, habe sich dann der Rekurrent am 23. November bei der Kommunion eine Hostie angeeignet, und sie am folgenden Tage, als er sich mit Drädla allein in einem Arbeitssaale befunden, diesem vorgezeigt, ihm aber dabei ausdrücklich verboten, den anderen Arbeitern etwas davon zu sagen. Trotzdem habe dann Drädla einige derselben davon unterrichtet, worauf der Rekurrent ihnen auf ihr ausdrückliches Begehren die Hostie ebenfalls vorgewiesen habe. Sein Zweck sei mithin nicht der gewesen, die andern wegen ihrer Religion zu verhöhnern, sondern sie von der Unrichtigkeit ihres Glaubens an die geheiligte Natur der Hostie und die Folgen ihrer Berührung zu überzeugen. Dass er dabei sich etwas starker Ausdrücke bedient habe, möge zugegeben werden, könne aber seine Bestrafung noch nicht rechtfertigen. Der gewöhnliche Arbeiter pflege eben nicht wie ein Theologe zwischen objektiver und subjektiver Täuschung zu unterscheiden; es könne ihm daher auch nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er Dinge, die ihm unwahr erschienen, kurzthin als «Lüge» und «Schwindel» bezeichne. Wenn Art. 49 BV die Bestrafung wegen Glaubensansichten verbiete, sei damit gesagt, dass die Kritik religiöser Lehren und Ansichten auf die Gefahr der Kränkung Andersdenkender grundsätzlich jedem freistehe. Nur wo die Kränkung anderer

Selbst- oder doch Hauptzweck der Handlung sei, erscheine eine Bestrafung als zulässig. Es sei denn auch durchaus unrichtig, dass die Zeugen an dem Vorfall Aergernis genommen hätten. Hätten sie doch selbst das Vorweisen der Hostie provoziert! Die entgegengesetzten Aussagen liessen sich nur dadurch erklären, dass der Bezirksamtmann, ein strenggläubiger Katholik, an die Zeugen Suggestivfragen gestellt habe. Der Rekurrent müsse daher eventuell verlangen, dass die sämtlichen Zeugen, wenn möglich unter Konfrontation mit ihm, durch einen andern Untersuchungsbeamten, der nicht der katholischen Konfession angehöre, nochmals einvernommen würden.

C. — Die Staatsanwaltschaft und das Kantonsgericht von St. Gallen haben auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. und 2. — (Ablehnung des Begehrens um Anordnung einer mündlichen Schlussverhandlung und um nochmalige Einvernahme der im kantonalen Verfahren abgehörten Zeugen.)

3. — (Ausführungen darüber, dass in den vom Rekurrenten gerügten Verstössen im kantonalen Verfahren keine Rechtsverweigerung erblickt werden könne.)

4. — Bei Beurteilung des demnach allein noch verbleibenden Rekursgrundes der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist davon auszugehen, dass die Vorschrift des Art. 49, Abs. 2 BV, wonach niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden darf, zwar grundsätzlich nicht nur die Freiheit der religiösen Ueberzeugungen als solchen, im Sinne des Denkens und Fühlens in religiösen Dingen, sondern auch der Aeusserung dieser Ueberzeugungen garantiert, dass aber das daraus folgende Recht der Kritik in religiösen Dingen kein schrankenloses ist, sondern nur soweit reicht, als es mit der rechtsord-

nungsgemässen Beschränkung der Individualrechtssphäre im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Achtung vor den rechtlich gleichwertigen Ueberzeugungen anderer, verträglich ist. Als durch die Bundesverfassung erlaubt erscheint die Kritik daher nur dann, wenn sie sich nach Inhalt und Form, sowie auch nach den Begleitumständen auf eine sachliche Begründung und Verteidigung der eigenen religiösen Ueberzeugungen beschränkt. Für Aeusserungen und Handlungen, welche über diese Schranken hinausgehen und sich nicht mehr als ernsthafte Rechtfertigung des eigenen Glaubens oder Unglaubens darstellen, sondern lediglich auf Verletzung der Ueberzeugungen der Gegner durch Beschimpfung und Verhöhnung derselben gerichtet sind, kann der Schutz des Art. 49 nicht angerufen werden. Und zwar ist es dabei nicht nötig, dass die verletzenden Aeusserungen gerade den Gottesbegriff der kritisierten Glaubensansicht betreffen; sie können vielmehr auf irgendwelche religiöse Lehren oder Kultusgegenstände Bezug haben, die überhaupt Bestandteile des fremden Glaubens oder Gegenstand der religiösen Verehrung des in seinen Gefühlen Verletzten bilden (vgl. AS 39 I S. 356 ff. und die dort angeführten Urteile).

Nun weist aber das ganze Verhalten des Rekurrenten — die Art, wie er sich die geweihte Hostie aneignete, ihre Vorweisung in einem profanen Lokal und das Lachen, mit dem er diese begleitete — unzweifelhaft darauf hin, dass es ihm bei seiner Demonstration nicht sowohl um eine ernsthafte Widerlegung der damit kritisierten Transsubstantiationslehre, welche einen Glaubenssatz der katholischen Kirche bildet, als um eine Herabwürdigung und Verhöhnung ihrer Anhänger und damit um eine Verletzung derselben in ihren religiösen Gefühlen zu tun war. Der Rekurrent hat denn auch in der Untersuchung — im Gegensatz zu seinen heutigen Vorbringen — ausdrücklich zugegeben, dass seine Absicht gewesen sei, die katholische Religion bezw. die

Hostie « auszuhöhen ». Wenn er dazu einschränkend einwendet, dass er es nur gegenüber dem Drädla habe tun wollen, der gleichfalls ungläubig sei, so kann darauf, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, deshalb nichts ankommen, weil er festgestelltermassen diesen Vorsatz, sofern er ihn anfänglich gehabt haben sollte, nicht eingehalten, sondern seine Demonstrationen nachher auch gegenüber anderen Arbeitern wiederholt hat. Da anderseits auch die Aeusserungen, mit denen er sie begleitete, « es sei alles nur Schwindel und Lüge », zum mindesten der Form nach nicht mehr in den Rahmen einer sachlichen Beurteilung fallen, sondern beschimpfenden Charakter haben und nach den Zeugenaussagen als erwiesen betrachtet werden muss, dass die Hörer daran Aerger genommen haben, also dadurch in ihren religiösen Gefühlen verletzt worden sind, ist gegen die erfolgte Bestrafung daher vom Standpunkte der Bundesverfassung aus nichts einzuwenden.

Ob sie vom Standpunkte des kantonalen Strafrechts aus gerechtfertigt gewesen sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Ein Einschreiten nach dieser Richtung wäre nur dann möglich, wenn das Kantonsgericht die Vorschriften des st. gallischen StGB willkürlich angewendet hätte. Das hat aber der Rekurrent selbst nicht behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.